



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in**Datum****Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	11.07.2006	0153/06 - I/62
-----------	------------	----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	24.07.2006	11.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.09.2006	3	
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2006	6	

Betreff:**Marktordnung****Anlage/n:**

Satzungsentwurf

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Wetzlar vom 25.08.1987

Beschluss:

Die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung zur Änderung der Marktordnung vom 25.08.1987 wird beschlossen.

Wetzlar, den 12.07.2006

gez. Dette

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 der Marktordnung kann der Magistrat aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen. Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise bei besonderen Veranstaltungen auf dem Domplatz oder zur Durchführung des Adventsmarktes in der Bahnhofstraße Gebrauch gemacht.

Durch die Festsetzung des Adventsmarktes wird die Fläche des Wochenmarktes an vier Markttagen um ca. 80 Meter in Richtung Buderusplatz verschoben. Aus Gründen, die im Einzelnen nicht nachvollziehbar sind, lehnen die Beschicker des Wochenmarktes die kurzzeitige Verschiebung ab und beharren auf ihren bisherigen Standplätzen. Bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an der Abhaltung eines attraktiven Adventsmarktes durch den Verein Stadtmarketing Wetzlar e. V. müssen die, wenn überhaupt nur in geringem Maße tangierten geschäftlichen Belange der Wochenmarktbeschicker nach Auffassung des Magistrats zurücktreten.

Durch die Ergänzung von § 5 Abs. 5 der Marktordnung soll klargestellt werden, dass die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes für die Dauer der Verlegung bzw. Verschiebung des Standortes des Marktes widerrufen werden kann.